OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450334/12/HW

Datum:
Linz, 8. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von H G, S, S, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Stroheim, datiert mit 19.3.2018, GZ: 1552/2018, betreffend die Vorschreibung von Kanalbenützungsgebühren

zu Recht:

I. Der angefochtene Bescheid wird insoweit, als darin Kanalbenützungsgebühren für den Zeitraum (01-03) 2018 festgesetzt werden, wegen Unzuständigkeit der Behörde aufgehoben.

Im Übrigen wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass die Kanalbenützungsgebühr für Niederschlagswässer für 2013 mit 123,38 Euro (112,16 Euro zuzüglich Umsatzsteuer), für 2014 mit 74,03 Euro (67,30 Euro zuzüglich Umsatzsteuer), für 2015 mit 74,03 Euro (67,30 Euro zuzüglich Umsatzsteuer), für 2016 mit 74,03 Euro (67,30 Euro zuzüglich Umsatzsteuer) und für 2017 mit 74,03 Euro (67,30 Euro zuzüglich Umsatzsteuer), jeweils bei einer Bemessungsgrundlage von 1.304m^2, festgesetzt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fälligkeit dieser Kanalbenützungsgebühren bereits vor deren Festsetzung eingetreten ist.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 14.12.2017 wurden gegenüber dem Beschwerdeführer (kurz „Bf“) Kanalbenützungsgebühren für den Zeitraum 2013 bis 2017 festgesetzt. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Stroheim wird aufgrund einer Berufung des Bf wie folgt abgesprochen:

„Gemäß [...] § 4 Abs 6 Kanalgebührenordnung 2012 der Gemeinde Stroheim wird der Spruch des Bescheids des Bürgermeisters 1470/2017-St vom 14. Dezember 2017 wie folgt abgeändert:

Gemäß § 198 Bundesabgabenordnung (BAO) [...] der Gemeinde Stroheim wird aufgrund des an die öffentliche Regenwasserkanalisation angeschlossenen Grundstücks x der KG G die Kanalbenützungsgebühr für Niederschlagswässer wie folgt festgesetzt:

Zeitraum	Bemessungsgrundlage	Fälligkeit	Betrag (Euro)
2013	1.000 m2 x 0,110 € + 304 m2 x 0,044 €	2013	brutto 123,38
2014	1.000 m2 x 0,110 € + 304 m2 x 0,044 €	2014	brutto 123,38
2015	1.000 m2 x 0,110 € + 304 m2 x 0,044 €	2015	brutto 123,38
2016	1.000 m2 x 0,110 € + 304 m2 x 0,044 €	2016	brutto 123,38
2017	1.000 m2 x 0,110 € + 304 m2 x 0,044 €	2017	brutto 123,38
01-03/2018	[...]	[...]	[...]
	Summe		brutto 647,78

Der Betrag iHv 647,78 Euro wird um den von Ihnen im November 1971 für einen Betonrohrkanal geleisteten und mit dem Vergleichsmonat Juli 2017 wertgesicherten Kostenbeitrag iHv 624,37 Euro reduziert, wonach sich eine Abgabenschuld iHv 23,41 Euro errechnet.

[...].“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Mit Eingabe vom 3.4.2018 wurde eine Beschwerde erhoben. Diese Beschwerde ist in Zusammenschau mit dem Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes (ON 2), dem angefochtenen Bescheid (welcher an den Bf adressiert ist) und der Vorlage der Vollmacht so zu verstehen, dass sie von DI (FH) K G als Vertreter des Bf (also für den Bf) erhoben wurde. Aufgrund der Eingaben ON 7 und ON 11 ist auch vom Vorliegen einer ausreichenden Bevollmächtigung zur Einbringung der Beschwerde auszugehen. Es lässt sich aus der Beschwerdeschrift in Zusammenschau mit dem bekämpften Bescheid und den aktenkundigen Erklärungen (vgl. VwGH 21.10.1999, 97/15/0094) insgesamt auch entnehmen, dass (unter anderem) eine Änderung dahingehend anstrebt wird, dass bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr (aufgrund eines am Grundstück befindlichen Regenwasserauffangbehälters) eine Reduktion gemäß § 4 Abs. 7 Kanalgebührenordnung erfolgt, sodass den gesetzlichen Erfordernissen zum Beschwerdeinhalt ausreichend entsprochen wird.

II.1. Folgender Sachverhalt wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als erwiesen angenommen:

H G war zumindest in den Jahren 2013 bis inklusive 2017 Eigentümer des an die öffentliche Regenwasserkanalisation angeschlossenen Grundstücks x, KG G, welches in diesen Jahren eine Größe von 1.304 m^2 aufwies. Auf diesem Grundstück ist ein Regenwasserauffangbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2.000 Litern vorhanden, wobei in den Jahren 2013 bis 2017 regelmäßig Nutzwasser verbraucht wurde.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den im Akt aufliegenden Unterlagen sowie der Eingabe samt Fotos (ON 6 bzw. ON 7). Dass H G zumindest in den Jahren 2013 bis inklusive 2017 Eigentümer des an die öffentliche Regenwasserkanalisation angeschlossenen Grundstücks x, KG G, welches in diesen Jahren eine Größe von 1.304 m^2 aufwies, war, folgt vor allem aus dem Grundbuchauszug sowie aus der im angefochtenen Bescheid herangezogenen Bemessungsgrundlage, welche auch vom Bf nicht substantiiert bestritten wurde. Die Feststellungen betreffend den Regenwasserauffangbehälter ergeben sich insbesondere aus der Eingabe ON 6 bzw. ON 7. Im Übrigen wurde der festgestellte Sachverhalt den Parteien bereits mit Schreiben vom 13.8.2018 als vorläufig angenommen mitgeteilt und es wurde den Parteien die Gelegenheit eingeräumt, allfällige Unrichtigkeiten bekannt zu geben (wobei darauf hingewiesen wurde, dass mangels Stellungnahme der Parteien davon ausgegangen wird, dass der vorläufig bekannt gegebene Sachverhalt nach Wissen der jeweiligen Partei zutreffend ist). Von den Parteien wurden in weiterer Folge keine konkreten Unrichtigkeiten zum vorläufig angenommenen Sachverhalt bekannt gegeben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 1 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stroheim vom 25. Oktober 2012 und 13. Dezember 2012, mit der eine Kanalgebührenordnung erlassen wird („Kanalgebührenordnung“), ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke gebührenpflichtig. Nach § 4 Abs. 1 Kanalgebührenordnung hat der Gebührenpflichtige eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Die Kanalbenützungsgebühr für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer beträgt pro Quadratmeter der jeweiligen Grundstücksgröße bis 1000 m^2 jährlich 0,10 Euro pro m^2 und danach bis 1.500 m^2 jährlich 0,04 Euro pro m^2 (§ 4 Abs. 6 Kanalgebührenordnung). Gemäß § 6 Kanalgebührenordnung ist in den in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer nicht enthalten. Gemäß § 4 Abs. 7 Kanalgebührenordnung, welche Bestimmung mit 1.1.2014 in Kraft getreten ist, reduziert sich die nach Abs. 6 errechnete Kanalbenützungsgebühr für Niederschlagswässer um 40 %, sofern vom Gebührenpflichtigen nachgewiesen wird, dass ein Regenwasserauffangbehälter mit einem Fassungsvermögen von

mindestens 2.000 Liter vorhanden ist, regelmäßig Nutzwasser verbraucht wird und lediglich die Überlaufwässer in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden.

III.2. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt hat H G für die Jahre 2013 bis inklusive 2017 als Eigentümer des an die öffentliche Regenwasserkanalisation angeschlossenen Grundstücks x, KG G, eine Kanalbenützungsgebühr für Niederschlagswässer zu entrichten, wobei die Bemessungsgrundlage aufgrund der Grundstücksgröße 1.304 m^2 beträgt. Ausgehend von den je m^2 zu entrichtenden Beträgen ist somit für 2013 ein Betrag in Höhe von 123,38 Euro (inklusive Umsatzsteuer) zu zahlen.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich weiters, dass auf diesem Grundstück ein Regenwasserauffangbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2.000 Litern vorhanden ist, wobei in den Jahren 2013 bis 2017 regelmäßig Nutzwasser verbraucht (und somit wohl allenfalls Überlaufwässer in die Regenwasserkanalisation eingeleitet) wurde, sodass sich ab 1.1.2014 aufgrund der Regelung des § 4 Abs. 7 Kanalgebührenordnung die nach Abs. 6 errechnete Kanalbenützungsgebühr für Niederschlagswässer um 40 % reduziert. Für die Jahre 2014 bis 2017 ist daher jährlich (nur) ein Betrag von 74,03 Euro (inklusive Umsatzsteuer) zu zahlen. Es ist der angefochtene Bescheid daher hinsichtlich der Beträge für die Jahre 2014 bis 2017 spruchgemäß abzuändern.

III.3. „Sache“ des Berufungsverfahrens ist jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches des angefochtenen Bescheides der Abgabenbehörde erster Instanz gebildet hat (vgl. *Ellinger/Sutter/Urtz,* BAO[3] § 279 E 9). Da im erstinstanzlichen Bescheid die Kanalbenützungsgebühren (nur) für die Jahre 2013 bis 2017 festgesetzt wurden, war „Sache“ des Berufungsverfahrens auch nur dieser Zeitraum. Die belangte Behörde war daher nicht berechtigt, erstmals im Berufungsbescheid zusätzlich Kanalbenützungsgebühren auch für den Zeitraum (01-03) 2018 festzusetzen. Der angefochtene Bescheid ist daher insoweit wegen Unzuständigkeit aufzuheben.

III.4. Zu den Ausführungen im angefochtenen Bescheid in Zusammenhang mit dem Kostenbeitrag in Höhe von 2.040,75 Schilling ist Folgendes auszuführen:

Das Gesetz ermächtigt die Abgabenbehörden nicht zur Festsetzung von Abgabennachforderungen, sondern lediglich zur Festsetzung der Abgaben an sich (vgl. *Ellinger/Sutter/Urtz,* BAO[3] § 198 E 54). Nach stRsp (vgl. etwa VwGH 24.6.2008, 2006/17/0056) sind Abmachungen zwischen Abgabengläubiger und Abgabenschuldner über den Inhalt einer Abgabenschuld ohne abgabenrechtliche Bedeutung, abgabenrechtlich wirksam wären solche Vereinbarungen nur dann, wenn die Gesetze sie ausdrücklich vorsehen (VwGH 20.3.2007, 2006/17/0384; 24.6.2008, 2006/17/0056), was aber gegenständlich nicht der Fall ist. Über Fragen, ob auf Grund von Vorgängen, die dem Privatrecht zuzuschreiben sind, die Abgabenschuld entweder nicht entstanden oder bereits getilgt worden ist, ist von

der Abgabenbehörde im Bescheid über die Festsetzung grundsätzlich auch nicht abzusprechen (*Ellinger/Sutter/Urtz,* BAO[3] § 198 E 56 f).

Es sind daher im vorliegenden Festsetzungsverfahren (vgl. § 198 BAO) die gesamten Kanalbenützungsgebühren festzusetzen (und nicht etwa lediglich eine allfällige Abgabennachforderung). Überdies ist eine allfällige Vereinbarung in Zusammenhang mit dem Kostenbeitrag in Höhe von 2.040,75 Schilling im gegenständlichen *Verfahren betreffend die Festsetzung der Kanalbenützungsgebühren* aus rechtlicher Sicht irrelevant (vgl. VwGH 15.12.2016, Ra 2014/17/0015). Die diesbezüglichen Ausführungen (im Spruch) haben daher zu entfallen.

III.5. Ist die Fälligkeit der Abgabenschuldigkeit bereits vor deren Festsetzung eingetreten, so erübrigt sich, wenn auf diesen Umstand hingewiesen wird, eine nähere Angabe über den Zeitpunkt der Fälligkeit der festgesetzten Abgabenschuldigkeit (§ 198 Abs. 2 BAO). Gemäß § 5 Abs. 4 Kanalgebührenordnung sind die Kanalbenützungsgebühren nach § 4 vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten, sodass im vorliegenden Fall ein Hinweis auf die bereits eingetretene Fälligkeit ausreicht.

Der Vollständigkeit halber sei aber noch auf § 210 Abs. 4 BAO hingewiesen. Nach dieser Bestimmung steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung der Abgabennachforderung eine Nachfrist von einem Monat ab der Bekanntgabe des maßgeblichen Bescheides zu, wenn Abgaben (ausgenommen Nebenansprüche) später als einen Monat vor ihrer Fälligkeit festgesetzt werden.

III.6. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung steht im Einklang mit der Rsp des VwGH (vgl. vor allem die angeführten Entscheidungen sowie die bei *Ellinger/Sutter/Urtz,* BAO[3] zitierten Entscheidungen).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und die Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger